

# Kurzinfo Elektronische Patientenakte (ePA)

## So sichern Sie sich Finanzierungspauschalen und Vergütung und vermeiden Sanktionen

Trotz Corona-Pandemie, der Proteste der KBV und Ihrer KVBW ist das Bundesgesundheitsministerium (BMG) nicht von seinen sanktionsbehafteten Fristen zur ePA abgerückt. Nun heißt es keine Zeit verlieren: Vor dem **1. Juli 2021** müssen alle Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die notwendige Ausstattung vorhalten oder bestellt haben, um in der Lage zu sein, Dokumente über die Telematik-Infrastruktur (TI) in die **elektronische Patientenakte (ePA)** zu übertragen oder auszulesen. Andernfalls droht eine **Kürzung des Honorars um 1 Prozent**. So will es das **Gesetz** (§ 341 Absatz 6 SGB V). Entscheidend ist dabei, dass Ihre Praxis „**ePA-ready**“ ist, also alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt, um die ePA zu nutzen. Ob die Patienten die elektronische Akte überhaupt wünschen und Sie diese tatsächlich auf Wunsch nutzen, spielt keine Rolle. Was wir immerhin erreichen konnten:

### Heilberufsausweis und Update bis 30. Juni bestellen – Aufschub beim Honorarabzug

Wenn Sie den **elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)** vor dem **1. Juli 2021** bei Ihrer **Kammer (LÄK bzw. LPK)** und die **erforderliche Technik baldmöglichst bestellen**, sieht das BMG von einer Sanktionierung ab. Die technischen Komponenten (Update des Konnektors und Update der Praxissoftware), mit denen Sie auf die elektronische Patientenakte (ePA) zugreifen können, müssen Sie installieren, sobald die entsprechenden Komponenten bei Ihrem IT-Dienstleister zur Verfügung stehen.

Wenn Dokumente qualifiziert elektronisch signiert in die ePA eingestellt werden sollen – etwa elektronische Arztbriefe oder ein Notfalldatensatz – benötigen Sie für die digitale Unterschrift (Signatur) Ihren eHBA.

### Voraussetzungen für die ePA

- Sie benötigen einen eHBA für jeden Arzt/PT, der signiert.
- Ihre Praxis muss an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen sein.
- Sie benötigen ein Software-Update Ihres E-Health-Konnektors zum ePA-Konnektor.
- Sie brauchen ein ePA-Modul für Ihr Praxisverwaltungssystem.

### Finanzierungspauschalen ePA-Ausstattung

- 400 Euro für das Update zum ePA-Konnektor (einmalig)
- 150 Euro für die PVS-Anpassung (einmalig)
- 4,50 Euro für die laufenden Betriebskosten (je Quartal)

Die TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) sieht vor, dass die Krankenkassen die Aufwände für das Vorhalten der TI-Anwendung ePA mit Kostenpauschalen fördern. **Sie brauchen uns keine Belege einzureichen, um die Förderung zu erhalten.** Wenn die Technik bei Ihnen installiert ist, wird der Nachweis über das Vorliegen der Konnektor-Version ePA automatisch mit Ihrer Quartalsabrechnung an die KV übermittelt. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt wie gewohnt automatisch 14 Wochen nach Quartalsende.

Mehr zur elektronischen Patientenakte (ePA) erfahren Sie auf unserer Homepage: [www.kvbawue.de/epa/](http://www.kvbawue.de/epa/)

**Informationen zu den Updates erhalten Sie bei Ihrem PVS-Hersteller oder Systembetreuer.**